



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0965/2019

Amt:	Bauamt	Datum:	15.05.2019
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	05.06.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	12.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB - Flurstück 2875/5 der Gemarkung Weinböhl

Sachverhalt:

Die BVVG - Landesniederlassung Sachsen/Thüringen hat das Flurstück 2875/5 öffentlich zum Verkauf inseriert. Dieses Flurstück wird dringend benötigt, um die Vorzugsvariante für den geplanten Knotenpunktausbau „S80 / K8014“ und die damit verbundene städtebauliche Entwicklung realisieren zu können. Diese Vorzugsvariante sieht die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage vor, bei der der erhaltenswerte Baumbestand an der Westseite der Forststraße südlich des Knotens geschützt werden kann, was jedoch ein Verschieben der vorhandenen Straßenachse in östliche Richtung erfordert. Die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB bezüglich des Fl.-St. 2875/5 soll aufgestellt werden, um die benötigte Fläche für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 ([BGBl. I S. 2808](#)) m.W.v. 29.07.2017 in Verbindung mit § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl am 12.06.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Weinböhl steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung (Vorbehaltsflächen für den Straßenausbau den Knotenpunktausbau Forststraße/ Moritzburger Straße unter der Prämisse der Erhaltung von geschützten Gehölzen) im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Fl.-St. 2875/5, gelegen an der Forststraße, ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Fl.-St. 2875/5.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 15.05.2019 maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhl,

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan